

**Anfrage Studhalter Irina und Mit. über die Zusammenlegung von Schulklassen**

eröffnet am 26. Januar 2026

Die Klassengrösse von Gymnasialschulen im Kanton Luzern soll zwischen 14 und 24 Schülerinnen und Schüler (SuS) betragen<sup>1</sup>. In den letzten Jahren kam es an Luzerner Gymnasien immer wieder zu Klassenzusammenlegungen. Solche Zusammenlegungen von Klassen bedeuten für die Lernenden einerseits Wechsel im sozialen Umfeld und andererseits Wechsel der Lehrpersonen. Damit geht viel Stabilität verloren. Erwiesenermassen ist Vertrauen zwischen den SuS und Lehrpersonen pädagogisch wertvoll. Mehrfache Wechsel sind folglich für den Lernprozess kontraproduktiv. Ebenso leidet die Planungssicherheit, was Schulleitungen und Lehrpersonen betrifft.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Klassen wurden im aktuellen Schuljahr in Luzerner Kantonsschulen und Berufsschulen zusammengelegt? Wie viele Klassenzusammenlegungen sind für die kommenden Schuljahre geplant? Welche Schulen, wie viele Klassen, SuS und Lehrpersonen sind betroffen?
2. Was sind die Gründe für die Klassenzusammenlegungen?
3. Welche Faktoren werden in die Entscheide miteinbezogen? Werden pädagogische Überlegungen berücksichtigt? Wenn ja, welche?
4. Werden betroffene Rektorinnen und Rektoren in den Entscheidungsprozess involviert? Wenn ja, wie?
5. Welche Ziele verfolgt das Bildungsdepartement in Bezug auf Klassengrössen und Klassenzusammenlegungen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Klassenzusammenlegungen mit den bildungspolitischen Zielen des Kantons Luzern, insbesondere in Bezug auf die Bildungsqualität?

*Studhalter Irina*

Meier Anja, Spring Laura, Estermann Rahel, Bärtsch Korintha, Zbinden Samuel, Koch Hannes, Irniger Barbara, Bühler Milena, Waldvogel Gian, Schuler Josef, Pfäffli Andrea, Elmiger Elin, Sager Urban, Budmiger Marcel, Galbraith Sofia, Pilotto Maria, Fässler Peter, Rey Caroline, Bühler-Häfliger Sarah, Lichtsteiner Eva, Irniger Barbara, Spörri Angelina, Gut-Rogger Ramona, Bolliger Roman

---

<sup>1</sup> §9 Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung